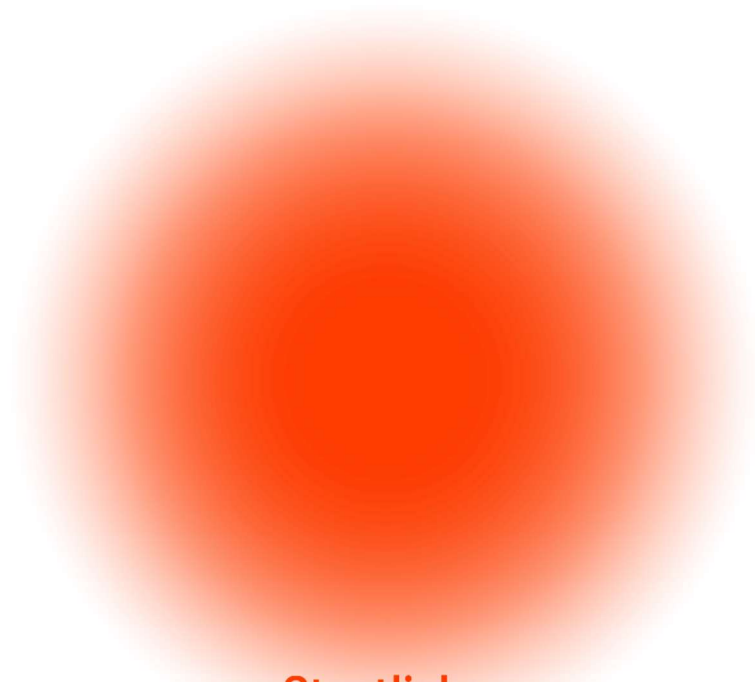


Brandschutzordnung

nach DIN 14096 – Ausgabe 05/2014

Stand: 01.06.2020



**Staatliche
Kunstsammlungen**
Dresden

Brandschutzordnung
nach DIN 14096 – Ausgabe 05/2014
Stand: 01.06.2020

erstellt durch

Dipl.-Ing. Thomas Knippschild

Produktbetreuung Arbeit und Gesundheit

DEKRA Automobil GmbH

Kontakt

Mobil: +49.175.1867258

Mail: thomas.knippschild@dekra.com

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung Teil A (Aushang)	4
Brandschutzordnung Teil B	5
a) Einleitung.....	5
b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))	5
c) Brandverhütung	5
d) Brand- und Rauchausbreitung	7
e) Flucht- und Rettungswege	7
f) Melde- und Löscheinrichtungen	7
g) Verhalten im Brandfall.....	8
h) Brand melden.....	8
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
j) in Sicherheit bringen	9
k) Löschversuche unternehmen	9
l) Besondere Verhaltensregeln	10
m) Anhang.....	10
Brandschutzordnung Teil C	11
a) Einleitung.....	11
b) Brandverhütung	11
c) Meldung und Alarmierungsablauf	12
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Kunstgut (Sachwerte).....	13
e) Löschmaßnahmen	13
f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	13
g) Nachsorge.....	14
h) Anhang.....	15
Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung	16
Anlagenverzeichnis	17
Verzeichnis Objektinformationen	18

Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Brände verhüten

Keine offene Flammen;
Feuer, offene Zündquellen und Rauchen im gesamten Gebäude verboten!

**Verhalten im Brandfall**
Ruhe bewahren**Brand melden**

Feuermelder betätigen oder Notruf 112
Wer meldet?
Was ist passiert?
Wo ist es passiert?
Wieviele Verletzte?
Warten auf Rückfragen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen, nicht verschließen
Gekennzeichnete Flucht- und
Rettungswege benutzen
Keine Aufzüge benutzen
Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher benutzen
Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung Teil B

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Liegenschaften der Staatlichen Kunstsammlungen (SKD) zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Dieser Teil B enthält über den allgemeinen Teil A hinaus zusätzliche Anweisungen.

Die Brandschutzordnung gilt für Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen der SKD (räumlicher Geltungsbereich). Sie findet Anwendung auf alle Personen, die sich in dem räumlichen Geltungsbereich aufhalten (personeller Anwendungsbereich).

Im räumlichen Geltungsbereich tätig werdende Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen und sonstige externe Dienstleistungsunternehmen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. bei vertraglicher Bindung durch Dritte schriftlich gegenüber der SKD zu verpflichten, diese Brandschutzordnung und ergänzende Anweisungen zum Brandschutz einzuhalten.

Alle Beschäftigten sind über die jeweils notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen. Zuständig für die Erteilung und Überwachung dieser Arbeiten sind die hierfür beauftragten Personen.

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

Der Teil A der Brandschutzordnung (Aushang) richtet sich an alle Personen (z. B. Beschäftigte, Mitarbeitende von Fremdfirmen, Besuchende, Gäste), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten.

Der Aushang muss gut sichtbar angebracht sein. Sofern der Aushang nicht mehr einwandfrei lesbar ist bzw. der Inhalt nicht mehr zutrifft, muss dieser ersetzt werden.

Ein Muster der Brandschutzordnung Teil A ist auf Seite 3 abgebildet.

c) Brandverhütung

Alle beschäftigten Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Brandentstehungsmöglichkeiten durch Beleuchtungsgeräte, sonstige Elektrogeräte und andere Zündquellen (z. B. offene Flammen) sind zu kontrollieren, einzuschränken und ggf. zu beseitigen. Die Betriebsanweisung des herstellenden Unternehmens sowie entsprechende Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei. Es ist daher in allen Räumen Ordnung zu halten. Brennbare Abfälle (Papier, Kartons, Putzlappen usw.) sind brandsicher und in einem ordentlichen Zustand an den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen. Die Anhäufung brennbarer Stoffe ist grundsätzlich zu vermeiden.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte (ausgenommen Sicherheitseinrichtungen und zum Dauerbetrieb bestimmte notwendige Geräte) abgeschaltet sind. In Räumen, in denen zentrale Abschaltanlagen für die Stromversorgung vorhanden sind, müssen diese entsprechend genutzt werden.

Die Nutzung privater technischer/elektrischer Geräte ist ohne Genehmigung der SKD nicht gestattet. Es dürfen mit Erlaubnis nur private elektrische Geräte (z. B. Kaffeemaschine, Wasserkocher,

Heizlüfter, elektrische Kochplatten, elektrische Handwerkzeuge etc.) mit entsprechender Genehmigung genutzt werden, die gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft sind und einen aktuellen Prüfnachweis besitzen. Die nutzende Person ist für den betriebssicheren Zustand des privaten Gerätes und für die Veranlassung der Elektroprüfung allein verantwortlich.

Kaffeemaschinen und Wasserkocher müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage abgestellt werden. Es ist auf einen entsprechenden Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen zu achten. Der Einsatz von Tauchsiedern ist nicht zulässig.

Bei Mängeln und Schäden an elektrischen Installationen (z. B. flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind die Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und vom Netz zu trennen. Dem/der direkten Vorgesetzten ist der Mangel bzw. Schaden unverzüglich zu melden. Diese Person setzt sich unverzüglich mit der Elektrofachkraft (Elektromeister*in) in Verbindung.

Mängel an elektrischen Geräten, schadhaften Steckdosen und Leitungen sind nur von Elektrofachkräften zu beseitigen. Eigenständige Reparaturen sind untersagt.

Elektro-Hauptverteilung und die Notschalter für Heizungsanlagen sind zu kennzeichnen und frei zu halten. Elektrotechnische Betriebsräume und Heizungsanlagen sind ständig verschlossen zu halten.

In allen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.

Der Umgang mit offenem Licht (z. B. Kerzen/Räucherkerzen) ist untersagt.

Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. Sie dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Werkstätten sowie in anderen Bereichen nach entsprechender Genehmigung und Unterweisung ausgeführt werden (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten siehe Anlage A 02). Die nach Schweißerlaubnisschein notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Brandgefahren sind zu beachten und einzuhalten. Der Schweißerlaubnisschein ist mit dem Nachweis der Nachkontrollen mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gefahrstoffe ist grundsätzlich in den Gebäuden der SKD untersagt. Ausnahmen bilden die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räume und Sicherheitsschränke.

Für die Liegenschaften der SKD sind in regelmäßigen Abständen Räumungsübung (Personen), ggf. mit Unterstützung der Feuerwehr zu veranlassen.

Die Unterweisung der Beschäftigten über

- Brandschutzordnung,
- die Brandgefährdung am Arbeitsplatz,
- die theoretische Handhabung der Löschmittel
- die Maßnahmen bei Gefahr und
- über die Räumung

ist einmal jährlich durch den/die direkten Vorgesetzten zu veranlassen. Für alle Beschäftigten besteht eine Teilnahmeverpflichtung. Die Unterweisung ist aktenkundig zu dokumentieren. Darüber hinaus finden alle 2 - 3 Jahre Schulungen zum praktischen Umgang mit Löschtechnik und spezifischen Anforderungen im Museum statt, die im Rahmen der Brandschutzhelfendenaus- und Weiterbildung erfolgt.

Feuer- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Das Feststellen der Türen durch Keile oder dergleichen ist untersagt. Brandschutztüren sind ständig frei zu halten.

Türen und Fenster sind nach Arbeitsende bzw. vor Verlassen der Objekte durch die letzte sich im entsprechenden Bereich aufhaltende Person zu schließen.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen daher nicht festgebunden, verkeilt oder auf andere Art offengehalten werden. Sofern aus betrieblichen Gründen derartige Türen offengehalten werden sollen, sind selbsttätig wirkende Feststellanlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung erforderlich. Sämtliche Maßnahmen, die den baulichen oder den technischen Brandschutz verändern oder beeinträchtigen könnten, sind untersagt.

Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches der vorgenannten Türen ist unzulässig. Zu Betriebsschluss sind Brand- und Rauchschutztüren in jedem Fall zu schließen.

e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind als solche deutlich erkennbar gekennzeichnet und führen auf möglichst kurzem Weg ins Freie.

Sicherheitskennzeichnungen (Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne) dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen sein und müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen. Ausgewählte Notausgangstüren verfügen über eine Fluchtwegsteuerung mit Zeitverzögerung. Diese Türen sind separat und deutlich gekennzeichnet (siehe EltVTR).

Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. Alle Beschäftigten haben sich über Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die im Gefahrenfall zu benutzenden Rettungswege sind aus den in den Liegenschaften aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen ersichtlich.

In den gestatteten Aufenthaltsbereichen der Flure bzw. Eingangsbereiche sind die Sitzgelegenheiten für Besuchende so aufzustellen, dass sie die Fluchtwege nicht einengen bzw. verstellen.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Die Liegenschaften sind i. d. R. mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet, die bei Rauchentwicklung unmittelbar die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle alarmieren. Weitere Alarmierungsmöglichkeiten können mittels Handfeuermelder oder durch jedes Telefon unmittelbar und jederzeit erfolgen. Detaillierte Angaben zu den liegenschaftsbezogenen Meldemöglichkeiten sind in den Objektinformationen enthalten.

Zur Bekämpfung eines Brandes stehen ausreichend Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen zur Verfügung. Die Standorte der Feuerlöscher können den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Eine Beschreibung der örtlichen Löscheinrichtungen ist in den Objektinformationen aufgeführt.

Alle Beschäftigten sind nach Abschnitt c) mindestens einmal jährlich über die Anordnung und theoretische Bedienung der Feuerlöscher zu unterweisen. Eine Bedienungsanweisung zum sicheren Umgang findet sich im Anhang zur Brandschutzordnung und aufgedruckt auf dem Feuerlöscher.

Wenn Feuerlöscher benutzt wurden oder deren Nichteinsatzbereitschaft festgestellt wurde, ist umgehend der zuständige Haustechniker zu informieren.

Der ungehinderte Zugang zu den Feuerlöscheinrichtungen ist jederzeit sicherzustellen.

g) Verhalten im Brandfall

In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren. Alle Beschäftigten sind angehalten, zügig und besonnen zu handeln, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen.

Bei einer Räumung des Gebäudes, z. B. wegen eines Brands, sind zahlreiche Maßnahmen gleichzeitig durchzuführen. Hierzu zählen u.a.:

- Verhindern von Panik
- Retten Verletzter
- Öffnen der Notausgänge, ggf. in Abstimmung mit dem Wachdienst
- Mitarbeitende und Besuchende auf den kürzesten, geeigneten Flucht- und Rettungsweg hinweisen
- Schließen der Brandabschnitte
- Unterstützen mobilitätseingeschränkter Personen
- Kontrolle der Räumung
- Einweisung der Rettungskräfte

Für diese Aufgaben gibt es speziell geschulte Brandschutz- und Räumungshelfer (Brandschutz- und Räumungshelfende sowie die Mitarbeitende des Wachdienstes). Diese tragen dafür Sorge, dass alle Personen schnell und sicher das Objekt verlassen können und den nächsten Sammelplatz aufsuchen. Die Brandschutz- und Räumungshelfende sind bei Ihrer Tätigkeit zu unterstützen, den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Zur Verhinderung der Rauchausbreitung sind Fenster und Türen zu schließen, jedoch nicht zu verriegeln! Rauchdichte Türen in den Fluren und Treppenträumen sind zu schließen, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.

h) Brand melden

Brände sind vorzugsweise über installierte Handmelder vorzunehmen.

Sofern eine telefonische Brandmeldung erfolgt, sind folgende Angaben mitzuteilen:

- Wo ist etwas passiert?
- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen / verletzt?
- Warten auf Rückfragen?

Bei einer Brandmeldung über Telefon möglichst nicht das Telefon im Brandraum nutzen, sondern einen Apparat im vor dem Brand gesicherten Bereich. Auf dem Weg zum Brandmelder oder zum nächsten Telefon sind die in der Nähe befindlichen Personen durch Zuruf vor der Brandgefahr zu warnen.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, selbst dann, wenn es sich offensichtlich um eine Übung oder einen Fehlalarm handelt.

Detaillierte Angaben zu den liegenschaftsbezogenen Alarmierungsmöglichkeiten sind in den Objektinformationen aufgeführt.

Den Anweisungen der Brandschutz- und Räumungshelfende sowie den Mitarbeitenden des Wachdienstes ist Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

j) in Sicherheit bringen

In jedem Alarmfall sind alle Arbeiten unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen und das Gebäude ist immer sofort zu verlassen. Beim Verlassen des Gebäudes sind nur die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Nicht als Rettungsweg gekennzeichnete Wege sind baulich nicht dafür ausgeführt und können im Fluchtfall Risiken beinhalten (z. B. entgegen der Fluchtrichtung aufschlagende Türen, abgeschlossene Türen, nicht gegen Verrauchen geschützte Flure und Treppenträume, etc.).

Personen mit Mobilitätseinschränkungen sowie ortsunkundige oder ängstliche Personen sind zu unterstützen. Wenn der Raum verlassen wird, sind die Türen zu schließen aber nicht abzuschließen.

Damit eine Überprüfung der Räumung durch die Feuerwehr möglich ist, dürfen Räume nicht abgeschlossen werden. Für Räume mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (z. B. Depoträume) gelten gesonderte Festlegungen.

Das Benutzen der Aufzüge im Alarm- und Brandfall ist untersagt.

Bereiche mit beginnender Verrauchung sind in gebückter Haltung zu verlassen. Stärker verrauchte Bereiche gelten als versperrter Fluchtweg.

Falls das Gebäude nicht verlassen werden kann (z. B. bei nicht passierbaren Fluchtwegen) sind die Türen zum versperrten Bereich zu schließen und wenn möglich sind Brandhandmelder zu benutzen. An einer möglichst weit vom Brandherd entfernten Stelle im Gebäude ist dann am Fenster laut und sichtbar auf sich aufmerksam zu machen. Gegebenenfalls ist die Feuerwehr per Telefon oder Mobilfunk zu informieren.

k) Löschversuche unternehmen

Löschversuche sind nur zu unternehmen, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu jedem Zeitpunkt einen sicheren Rückzugsweg gibt. Brennbare Gegenstände sind, wenn möglich, aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.

Löschen brennender Personen:

- Das schnellstmögliche Löschen der Person hat oberste Priorität, da Feuer an Personen bereits nach kürzester Zeit lebensgefährliche Verletzungen verursacht. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass brennende Personen zu irrationalen Handlungen (z. B. Flucht) neigen.
- Grundsätzlich sind alle Löschmittel geeignet. Bevorzugt zu verwenden sind Wasser (Feuerlöscher, Notdusche) und Schaum. CO₂-Löcher sind zwar ebenfalls geeignet, hierbei darf der Löschstrahl aber nicht zu lange auf einzelne Körperstellen gerichtet werden, da dort sonst Erfrierungsgefahr besteht. Bei Pulverlöschern besteht die Gefahr von Lungenschäden durch Einatmen des Pulvers.
- Löschdecken sind zum Löschen von Personen nur als letztes Mittel zu verwenden, da sie zwar wirksam sein können (Brandstelle entschlossen abdecken oder Person einwickeln und glattstreichen, nicht klopfen), aber auch heiße Textilien an die Haut pressen und die Verletzung erschweren können. Löschdecken können auch zum vorbeugenden Schutz des Kunstgutes genutzt werden.

- Es sollte mit dem Löschen des Oberkörpers begonnen werden, um das Gesicht vor Flammen zu schützen. Das Gesicht selbst sollte möglichst nicht mit dem Löschstrahl getroffen werden. Gehen Sie bei allen Lösch-Arten nur so nah an die brennende Person heran, dass Sie eine Eigengefährdung ausschließen können. Sorgen Sie nach dem Ablöschen bei der gelöschten Person für Wärmeerhalt am Körper, um Unterkühlung vorzubeugen.
- Offene Brandwunden sind steril abzudecken. Kleinere Brandverletzungen können mit lauwarmem Wasser gekühlt werden.

l) Besondere Verhaltensregeln

Nach Dienstende hat die letzte im Arbeitsbereich befindliche Person die Räume auf Gefahren zu kontrollieren. Sie soll insbesondere prüfen, ob alle nicht erforderlichen elektrischen Geräte ausgeschaltet und Brand- und Rauchschutztüren sowie Fenster geschlossen sind.

Bei Unklarheiten oder Fragen hinsichtlich des Brandschutzes ist der/die unmittelbare Vorgesetzte zu kontaktieren.

m) Anhang

In nachfolgend aufgeführten Regelwerken sind zusätzliche Hinweise zum Brandschutz sowie Verhaltensregeln im Alarm- und Notfall aufgeführt

- objektbezogene Arbeits- und Betriebsanweisung zur Unfallverhütung
- Werkstattordnung
- Depotordnung
- Fremdfirmenordnung
- Schlüsselordnung
- sammlungsbezogene Evakuierungskonzepte für Sammlungsgut – soweit vorhanden

Brandschutzordnung Teil C

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C. Der notwendige organisatorische Brandschutz und das Zusammenwirken der drei Teilbereiche werden durch den Teil C geregelt.

Vorrangig werden dabei folgende Schutzziele verfolgt:

- Entstehung eines Brands entgegenwirken
- Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken
- Schutz und Rettung von Menschen im Brand- oder Notfall
- Durchführung von wirksamen Löschmaßnahmen ermöglichen
- mögliche Betriebsunterbrechung oder Störungen durch einen Brand minimieren
- Sachwerte schützen

Der Geltungsbereich des Teils C richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben).

Für die SKD sind spezielle Brandschutzfunktionsstellen festgelegt. Diese sind (im Allgemeinen):

- Brandschutzverantwortliche Person (Mitglieder der Geschäftsführung)
- Brandschutzbeauftragte Person / Notfallmanagement (Leiter*in BTS)
- Leiter*in museale Sicherheit
- Brandschutz- und Räumungshelfende (Vorgesetzte, Aufsichten und Mitarbeitende Wachdienst)
- Vorarbeitende Person der Haustechnik
- Ersthelfende
- betrieblicher Sicherheitsingenieur*in (Fachkraft für Arbeitssicherheit)

b) Brandverhütung

Grundsätzliche Maßnahmen zur Brandverhütung und zum Brandschutz sind in der folgenden Matrix geregelt:

Aufgaben D = Durchführung; M= Mithilfe	Astrid Köhler	Michael John	Andreas Tuppack	Anna R. Blessing	Direktion / Abteilungen	Klimatechniker (hausabhängig)	Elektrotechnik	Haustechniker (hausabhängig)
Verwaltung der Brandschutzkonzepte	D							
Durchsetzung und Kontrolle der Brandschutzkonzepte	D	M						
Aktualisierung und Fortschreibung der Brandschutzkonzepte	D	M						
Erarbeitung neuer Brandschutzkonzepte	D							
RWA (Dokumentation, Kontrolle der Wartung und Prüfung, Kompensation bei Anlagenausfall o. -abschaltung)						D		
BMA einschl. Laufkarten (Dokumentation, Kontrolle der Wartung und Prüfung, Kompensation bei Anlagenausfall o. -abschaltung)			D					

Aufgaben D = Durchführung; M= Mithilfe	Astrid Köhler	Michael John	Andreas Tuppak	Anna R. Blessing	Direktion / Abteilungen	Klimatechniker (hausabhängig)	Elektrotechnik	Haustechniker (hausabhängig)
Koordination der Risikoanalyse für Kunstgut (hier: Abschnitt Brand)				D				
Notfallmanagement für Kunstgut (Betreuung und Aktualisierung)				D				
Feuerwehrplan (Abstimmung mit der Feuerwehr; nur Belange Kunstgutschutz)				D				
Überwachung der Feuerlöscher; Koordination der Prüfung								D
Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Löschdecken					D			
Einsatzbereitschaft der Wandhydranten						D		
Koordination der Aktualisierung der Brandschutzordnung		D						
Brandschutzunterweisung der Beschäftigten					D			
Koordination der Aktualisierung der Flucht- und Rettungspläne	D	M						M
Koordination Erstellung / Anpassung der Feuerwehrpläne	D			M				
Koordination und Durchführung einer Räumungsübung		D		M	M			
Koordination und Durchführung einer Brandverhütungsschau	D							M
Rechtskonforme Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen					D			
Schweißerlaubnischein								D
Überwachung von Flucht- und Rettungswegen, Freiflächen	M	M			M			D
Überwachung der Sicherheitskennzeichnung							D	M
Überwachung der Einhaltung des Rauchverbots					D			M
Brandschutzunterweisung der Fremdfirmen								D

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Bei Räumungsalarm verhalten sich die Beschäftigten entsprechend den Regelungen der Brandschutzordnung Teil B. Die Kräfte der Funktionsstellen nehmen ihre besonderen Aufgaben nach Teil C der Brandschutzordnung wahr.

Für jede Einrichtung ist ein objektbezogener Alarm- und Notfallplan (Muster siehe Anlage A 04) zu erstellen und innerhalb der Einrichtung auszuhängen.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Kunstgut (Sachwerte)***Bei Alarm Betriebsunterbrechung***

Mit einem Räumungsalarm tritt automatisch auch eine Betriebsunterbrechung in Kraft.

Verlassen des Gebäudes

Die Brandschutz- und Räumungshelfenden achten nach Möglichkeit bei einem Räumungsalarm mit darauf, dass alle Beschäftigten und Besuchende das Gebäude verlassen, und unterstützen bei der Vollzähligkeitskontrolle.

Räumung durchführen

Die Brandschutz- und Räumungshelfenden informieren, unterstützen und betreuen fremde und mobilitätseingeschränkte Personen. Die ersteintreffende Führungskraft am Sammelplatz übernimmt die Leitungsfunktion am Sammelplatz (sammelplatzleitende Person). Der Erfolg der Räumung wird möglichst durch eine Vollzähligkeitskontrolle überprüft. Vermisste Personen sind der Feuerwehr mitzuteilen.

Verletzte Personen werden durch die Ersthelfenden versorgt und dem Rettungsdienst gemeldet bzw. übergeben. Auf eine betriebliche Dokumentation über den Verbleib oder Transport ins Klinikum von Verletzten ist zu achten.

Die Sammelplatzleitende Personen sorgen dafür, dass das Gebäude von den Beschäftigten und Besuchenden nicht wieder betreten wird. Erst nach Freigabe der Feuerwehr kann der Betrieb wiederaufgenommen werden.

Aufgaben der Haustechnik

Die Haustechnik ist ebenfalls Ansprechperson für die Feuerwehr. Insbesondere ist abzuklären, welche technischen Einrichtungen abzuschalten (z. B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen, Photovoltaikanlagen, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Server) sind und welche Brandschutzanlagen einzuschalten sind (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung).

Betreten von Räumen zur Elektroversorgung

Das Betreten der Räume zur Elektroversorgung (Hochspannung) ist auch im Brandfall nur entsprechend den unterwiesenen Elektrofachkräften gestattet. Diese Räume sind gesondert verschlossen und stellen i. d. R. einen eigenen Brandabschnitt dar.

e) Löschmaßnahmen

Die Brandschutz- und Räumungshelfenden bekämpfen Entstehungsbrände mit geeignetem Löschgerät, ohne sich selbst zu gefährden. Zur Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit ist darauf zu achten, dass Löschversuche ausschließlich bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind. Personenschutz geht vor Sachschutz!

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr***Einweisung der Feuerwehr, Ansprechperson***

Der Sicherheitsdienst stellt die Einweisung der Feuerwehr und der Rettungskräfte sicher und steht der Feuerwehr als Ansprechperson zur Verfügung. Wenn kein Sicherheitsdienst zur Verfügung

steht, übernimmt diese die Museumleitung oder Haustechnik. Zusätzlich wird von den Beschäftigten auf dem Sammelplatz eine Ansprechperson für die Feuerwehr bezüglich Sammlungsgut benannt.

Flächen für die Feuerwehr und Hydranten

Flächen für die Feuerwehr, Hydranten und Einspeisung Steigleitung / Wandhydranten sind immer frei zu halten.

Zugänge/Zufahrten ermöglichen

Zugangsbereiche und Zufahrten dienen im Brandfall der Feuerwehr als mögliche Angriffswege. Lieferfahrzeuge, die dort betriebsbedingt stehen, sind auf einen freien Parkplatz oder auf die öffentliche Verkehrsfläche zu fahren. Der Einsatz der Feuerwehr darf hierdurch nicht behindert werden.

g) Nachsorge

Sicherung der Brandstelle

In der Regel wird die Brandstelle von der Einsatzleitung der Feuerwehr nach Beendigung der Brandbekämpfung einer verantwortlichen Person der SKD übergeben. Hierbei ist mit der Feuerwehr abzustimmen, inwieweit der Bereich um die Brandstelle abzusichern ist.

Erkundung und Kontrolle

Bei der Übergabe sollte der Verantwortlichen der SKD sich beim Einsatzleiter danach erkundigen, ob und welche Gefahren möglicherweise durch den Brand hervorgerufen worden sind und noch nachträglich auftreten können. Eine Absprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen

Nach einem Brandereignis sind die Brandschutzeinrichtungen zu überprüfen. Unter der Leitung der Haustechnik ist so rasch wie möglich, ggf. auch in Teilbereichen, die Einsatzbereitschaft wiederherzustellen.

Benutzte Löschleinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) müssen schnellstmöglich ersetzt werden.

Brandursachenermittlung

Die Brandstelle wird nach Abzug der Feuerwehr durch die betriebliche technische Einsatzleitung gesichert. Spuren, die zur Brandursachenermittlung dienen könnten, dürfen nicht verändert oder beseitigt werden. Weitere Maßnahmen sind mit den Ermittlungsbehörden und dem Sachversicherer abzustimmen.

Meldung an den Brandschutzverantwortlichen

Der Bereitschaftszustand der Brandschutzeinrichtungen ist der brandschutzverantwortlichen Person und der Brandschutzbeauftragten Person mitzuteilen. Die Meldung muss mindestens unmittelbar nach Beendigung der Löscharbeiten erfolgen. Sie kann zunächst telefonisch durchgeführt werden, ist jedoch sofort danach in einem schriftlichen Bericht, der eine vorläufige Beschreibung des Schadensereignisses enthält, nachzuliefern.

Veränderungen an der Brandstelle sollten nur vorgenommen werden, wenn sie zur Sicherung der Brandstelle, zur Vermeidung weiterer Schäden oder aus anderen unaufschiebbaren wichtigen Gründen erforderlich sind.

Voraussetzung für betriebliche Maßnahmen

Betriebliche Maßnahmen beginnen erst nach Abstimmung mit der Feuerwehr und nur dann, wenn keine Gefahren für die Mitarbeitenden drohen. Eine Gefahrenkontrolle und Bewertung sind ggf. durch weitere Sachverständige erforderlich. Bereiche, von denen noch Gefahren ausgehen können (z.B. durch Kontamination), sind abzusperren.

Schadensminimierung bei Löschwasser

Maßnahmen zur Verringerung der Schäden durch Löschwasser sind in Abstimmung mit der Feuerwehr frühestmöglich unter Berücksichtigung des Eigenschutzes einzuleiten.

Aufnahme des „Normalbetriebs“

Erst nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen kann durch die brandschutzverantwortlichen Personen schrittweise der „Normalbetrieb“ wiederaufgenommen werden.

h) Anhang

In nachfolgend aufgeführten Regelwerken sind zusätzliche Festlegungen und Verantwortlichkeiten getroffen

- objektbezogene Arbeits- und Betriebsanweisung zur Unfallverhütung
- Werkstattordnung
- Depotordnung
- Fremdfirmenordnung
- Schlüsselordnung
- sammlungsbezogene Evakuierungskonzepte für Sammlungsgut – soweit vorhanden
- VDS-Richtlinie 2008 (Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten)

Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Für besondere Bereiche kann diese Brandschutzordnung erforderlichenfalls ergänzt werden.

Die Brandschutzordnung wird bei Neueinstellung den Mitarbeitenden nachweislich bekannt gegeben. Hierzu kann die Kurzfassung der Brandschutzordnung verwendet werden.

Abschließend wird auf die Strafbestimmungen des § 306f des StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) hingewiesen:

(1) Wer fremde feuergefährdete Bereiche oder Anlagen [...] durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso bestraft wird, wer ein in Absatz 1 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt ggf. alle Brandschutzordnungen älterer Fassungen.

Dresden, 01.06.2020

Ort, Datum

Generaldirektorin

Anlagenverzeichnis

- A-01 Sicherheitskennzeichnung
- A-02 Muster Schweißerlaubnisschein
- A-03 Umgang und Handhabung Feuerlöscher
- A-04 Muster Alarm- und Notfallplan

Verzeichnis Objektinformationen

- O-01 Albertinum
- O-02 Residenzschloss
- O-03 Zwinger mit Semperbau
- O-04 Jägerhof
- O-05 Japanisches Palais
- O-06 Lipsiusbau
- O-07 Schloss Pillnitz
- O-08 GRASSI Museum Leipzig
- O-09 Blockhaus
- O-10 Kunstfond Marienallee
- O-11 Güntzstraße
- O-12 A.-B.-Meyer-Bau

A-01 Sicherheitskennzeichnung

Sicherheitskennzeichnung nach ASR A1.3 und DIN EN ISO 7010

Brandschutzzeichen

F001 Feuerlöscher



F004 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung



F002 Löschschlauch



F005 Brandmelder



F003 Feuerleiter



F006 Brandmeldetelefon



Zusatzzeichen Richtungspfeil

Zusatzzeichen Richtungs-
pfeil**Rettungszeichen**E001 Rettungsweg/Notaus-
gang (links)

Dieses Rettungszeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen (Richtungspfeil) verwendet werden.

E002 Rettungsweg/Notaus-
gang (rechts)

Dieses Rettungszeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen (Richtungspfeil) verwendet werden.



E003 Erste Hilfe



E004 Notruftelefon



E007 Sammelstelle



E009 Arzt

E010 Automatisierter Externer
Defibrillator (AED)

E011 Augenspüleinrichtung



E012 Notdusche



E013 Krankentrage



E016 Notausstieg mit Flucht-
leiter



E017 Rettungsausstieg



WSE001 Öffentliche Rettungs-
ausrüstung



D-E019 Notausstieg



Beispiel für Rettungsweg/Not-
ausgang (E002) mit Zusatzzei-
chen (Richtungspfeil)



Beispiel für Rettungs-
weg/Notausgang (E002) mit
Zusatzzeichen (Richtungs-
pfeil)



Zusatzzeichen Richtungs-
pfeil



Zusatzzeichen Richtungs-
pfeil

Warnzeichen (Auswahl)



W001 Allgemeines Warnzei-
chen



W002 Warnung vor explosi-
onsgefährlichen Stoffen



W012 Warnung vor elektri-
scher Spannung



W016 Warnung vor giftigen
Stoffen



W021 Warnung vor feuerge-
fährlichen Stoffen



W028 Warnung vor brandför-
dernden Stoffen



W029 Warnung vor Gasfla-
schen



D-W021 Warnung vor explo-
sionsfähiger Atmosphäre

Verbotszeichen (Auswahl)



P001 Allgemeines Verbotsszeichen



P002 Rauchen verboten



P003 Keine offene Flamme;
Feuer, offene Zündquelle und
Rauchen verboten



P011 Mit Wasser löschen ver-
boten



P020 Aufzug im Brandfall
nicht benutzen



P016 Mit Wasser spritzen
verboten



D-P006 Zutritt für Unbefugte
verboten

A-02 Muster Schweißerlaubnischein

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie ☐ Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐ Heißlebearbeiten ☐ _____		
1	Arbeitsort / -stelle Brand-/explosions- gefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name): _____
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ _____ ☐ Löschdecken ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllter Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3c	Brandposten	☐ während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	☐ nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten ☐ Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten _____ ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
4b	Überwachung	☐ Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggeber Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seiner Beauftragten _____ Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift _____

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer

Für die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten wird auf die VDS-Richtlinie 2008 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

A-03 Umgang und Handhabung Feuerlöscher**falsch****richtig**

A-04 Muster Alarm- und Notfallplan

Alarm- und Notfallplan		Staatliche Kunstsammlungen Dresden
[Name der Einrichtung] [Bezeichnung der Liegenschaft]		
Leiter der Einrichtung / Abteilung	Vorname Name Leiter [Bereich]	Tel.: 0351 / 4914xxxx Mail: vorname.name@skd.museum
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Thomas Knippschild DEKRA Automobil GmbH St. Christophorus Straße 3, 99092 Erfurt	Mobil: 0175 / 1867258 Mail: thomas.knippschild@dekra.com
Betriebsarzt	DEKRA Automobil GmbH Neefestraße 131, 09119 Chemnitz	Mobil: 0371 / 3513-254 oder -235 Mail: arbeitsmedizin.chemnitz@dekra.com
Unfallkasse	Unfallkasse Sachsen Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen	Tel.: 03521 / 7240 Fax.: 03521 / 724333 Mail: sekretariat@unfallkassesachsen.com
Gewerbeaufsicht / Landesdirektion Sachsen	Landesdirektion Sachsen – Abt. 5 Arbeitsschutz, Dienststelle Dresden Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden	Tel.: 0351 / 8255001 Fax: 0351 / 8259700 Mail: asd@lds.sachsen.de
Durchgangsarzt (weitere Durchgangs-ärzte siehe Aufstellung im Share-Center)	Prof. Dr. Felix Bonnaire Klinikum Dresden-Friedrichstadt Friedrichstraße 41, 01067 Dresden Univ.-Prof. Dr. Klaus-Dieter Schaser Uni-Klinikum Carl Gustav Carus Fetscherstraße 74, 01307 Dresden	Tel.: 0351 / 4801301 Fax: 0351 / 4801309 Tel.: 0351 / 4583777 Fax: 0351 / 4584307
Krankenhaus	Städtisches Klinikum Dresden Friedrichstraße 41, 01067 Dresden Universitätsklinikum Dresden Fetscherstraße 74, 01307 Dresden	Tel.: 0351 / 4800 Tel.: 0351 / 4580
Sicherheitsbeauftragte	Herr / Frau	
Ersthelfer	Herr / Frau	
Verbandkasten / Erste-Hilfe-Material	[Standort 1], [Standort 2], ...	
weitere Telefonnummern	Generaldirektion: 0351 / 49147700 Museumsdirektor: 0351 / 4914XXXX Bereich BTS: 0351 / 41145550	Giftinformationszentrum: 0361 / 730730 DREWAG: 0351 / 8604444 Apotheken-Notbereitschaft: 011500
Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren NOTRUF 112		Verhalten bei Notfällen Ruhe bewahren NOTRUF DWSI: 49145570
 1. Notfall melden WER meldet? WAS ist passiert? WO ist es passiert? Sind Menschen in Gefahr?		 1. Notfall melden WER meldet? WAS ist passiert? WO ist es passiert? Sind Menschen in Gefahr?
 2. Erste Hilfe leisten Absichern des Unfallortes! Versorgen der Verletzten! Anweisungen beachten!		 2. Erste Notfallmaßnahmen durchführen Absichern der Schadensstelle! Personen fernhalten! Anweisungen beachten!
3. Weitere Maßnahmen Krankenwagen / Feuerwehr einweisen! Schaulustige abweisen!		3. Weitere Maßnahmen Notfallteam einweisen! Schaulustige abweisen!
Jeder Arbeitsunfall ist zu melden und in das Verbandsbuch einzutragen. Ist der / die Verunfallte mehr als 3 Tage arbeitsunfähig, so ist eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Sachsen erforderlich. Bitte dem Bereich BTS alle notwendigen Informationen dazu zukommen lassen. Bei schweren Arbeitsunfällen: sofortige Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten, Unfallkasse Sachsen, Gewerbeaufsicht und Sicherheitsfachkraft.		

O-01 Objektinformation Albertinum

Meldeeinrichtungen	Handmelder automatische Melder
--------------------	-----------------------------------

Alarmierung der Mitarbeiten- den, Bediensteten und Besu- chenden / Gäste	Sirene
--	--------

Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher trockene Steigleitung und partiell Löschanlage (Depotbereich 2.OG, 3.OG und Werkstät- ten 4.OG)
--------------------	---

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	automatische RWA
---	------------------

Besetzung Leitzentrale	ja
------------------------	----

Lage des Sammelplatzes	Tzschirnerplatz
------------------------	-----------------

Besonderheiten	mehrere Eingänge
----------------	------------------

O-02 Objektinformation Residenzschloss

Meldeeinrichtungen	Handmelder automatische Melder
--------------------	-----------------------------------

Alarmierung der Mitarbeiten- den, Bediensteten und Besu- chenden / Gäste	Sirene
--	--------

Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher trockene Steigleitung
--------------------	---

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	automatische RWA
---	------------------

Besetzung Leitzentrale	ja
------------------------	----

Lage des Sammelplatzes	Piazza Südteil
------------------------	----------------

Besonderheiten	mehrere Eingänge
----------------	------------------

O-03 Objektinformation Zwinger mit Semperbau

Meldeeinrichtungen	Handmelder automatische Melder
--------------------	-----------------------------------

Alarmierung der Mitarbeiten- den, Bediensteten und Besu- chenden / Gäste	Sirene
--	--------

Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher trockene Steigleitung und partiell Löschanlage (Depot Semperbau)
--------------------	---

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	automatische RWA
---	------------------

Besetzung Leitzentrale	ja
------------------------	----

Lage des Sammelplatzes	Theaterplatz vor Rotunde Semperbau
------------------------	------------------------------------

Besonderheiten	4 separate Bereiche
----------------	---------------------

O-04 Objektinformation Jägerhof

Meldeeinrichtungen	Handmelder automatische Melder
--------------------	-----------------------------------

Alarmierung der Mitarbeiten- den, Bediensteten und Besu- chenden / Gäste	Sirene
--	--------

Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher
--------------------	------------------

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	---
---	-----

Besetzung Leitzentrale	nein
------------------------	------

Lage des Sammelplatzes	hinterer Wendelstein
------------------------	----------------------

Besonderheiten	---
----------------	-----

O-05 Objektinformation Japanisches Palais

Meldeeinrichtungen

Handmelder
automatische Melder

Alarmierung der Mitarbeiten-
den, Bediensteten und Besu-
chenden / Gäste

Sirene

LöscheinrichtungenHandfeuerlöscher
trockene Steigleitung

Anlagen zur Vermeidung
Brand- und Rauchausbreitung

Besetzung Leitzentrale

nein

Lage des Sammelplatzes

Ausgang Große Meissner Straße

Besonderheiten

2. Fluchtweg Richtung Elbe aus EG

O-06 Objektinformation Lipsiusbau

Meldeeinrichtungen	Handmelder automatische Melder
--------------------	-----------------------------------

Alarmierung der Mitarbeiten- den, Bediensteten und Besu- chenden / Gäste	Sirene
--	--------

Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher trockene Steigleitung
--------------------	---

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	automatische RWA
---	------------------

Besetzung Leitzentrale	ja
------------------------	----

Lage des Sammelplatzes	Georg-Treu-Platz
------------------------	------------------

Besonderheiten	2.Fluchtweg in Innenhof HfBK
----------------	------------------------------

O-07 Objektinformation Schloss Pillnitz

Meldeeinrichtungen	Handmelder automatische Melder
--------------------	-----------------------------------

Alarmierung der Mitarbeiten- den, Bediensteten und Besu- chenden / Gäste	Sirene
--	--------

Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher
--------------------	------------------

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	---
---	-----

Besetzung Leitzentrale	ja
------------------------	----

Lage des Sammelplatzes	Innenhof
------------------------	----------

Besonderheiten	Fluchtwege aus EG mit Schlüssel
----------------	---------------------------------

O-08 Objektinformation GRASSI Museum Leipzig

Meldeeinrichtungen	Handmelder, automatische Melder
--------------------	---------------------------------

Alarmierung der Mitarbeiten- den, Bediensteten und Besu- chenden / Gäste	Sirene
--	--------

Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher, nasse Steigleitung
--------------------	--------------------------------------

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	automatische RWA
---	------------------

Besetzung Leitzentrale	ja
------------------------	----

Lage des Sammelplatzes	außen vor Diensteingang Täubchenweg
------------------------	-------------------------------------

Besonderheiten	---
----------------	-----

O-09 Objektinformation Blockhaus

Meldeeinrichtungen	aktuell im Bau Ergänzung nach Fertigstellung
--------------------	---

Alarmierung der Mitarbeitenden, Bediensteten und Besuchenden / Gäste	aktuell im Bau Ergänzung nach Fertigstellung
--	---

Löscheinrichtungen	aktuell im Bau Ergänzung nach Fertigstellung
--------------------	---

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	aktuell im Bau Ergänzung nach Fertigstellung
--	---

Besetzung Leitzentrale	aktuell im Bau Ergänzung nach Fertigstellung
------------------------	---

Lage des Sammelplatzes	aktuell im Bau Ergänzung nach Fertigstellung
------------------------	---

Besonderheiten	aktuell im Bau Ergänzung nach Fertigstellung
----------------	---

O-10 Objektinformation Kunstfond Marienallee

Meldeeinrichtungen	Handmelder automatische Melder
--------------------	-----------------------------------

Alarmierung der Mitarbeiten- den, Bediensteten und Besu- chenden / Gäste	Sirene
--	--------

Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher
--------------------	------------------

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	---
---	-----

Besetzung Leitzentrale	nein
------------------------	------

Lage des Sammelplatzes	vor Diensteingang
------------------------	-------------------

Besonderheiten	---
----------------	-----

O-11 Objektinformation Güntzstraße

Meldeeinrichtungen	Handmelder automatische Melder
--------------------	-----------------------------------

Alarmierung der Mitarbeiten- den, Bediensteten und Besu- chenden / Gäste	Sirene
--	--------

Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher
--------------------	------------------

Anlagen zur Vermeidung Brand- und Rauchausbreitung	---
---	-----

Besetzung Leitzentrale	ja
------------------------	----

Lage des Sammelplatzes	vor Diensteingang
------------------------	-------------------

Besonderheiten	---
----------------	-----

O-12 Objektinformation A.-B.-Meyer-Bau

Meldeeinrichtungen ---

Alarmierung der Mitarbeiten- Sirene
den, Bediensteten und Besu-
chenden / Gäste

Löscheinrichtungen Handfeuerlöscher

Anlagen zur Vermeidung automatische RWA
Brand- und Rauchausbreitung

Besetzung Leitzentrale nein

Lage des Sammelplatzes vor Diensteingang

Besonderheiten ---

Kurzfassung der Brandschutzordnung – Allgemeine Verhaltenshinweise

Brandverhütung

Alle beschäftigten Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Brandentstehungsmöglichkeiten durch Beleuchtungsgeräte, sonstige Elektrogeräte und andere Zündquellen (z. B. offene Flammen) sind zu kontrollieren, einzuschränken und ggf. zu beseitigen.

Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei. Brennbare Abfälle (Papier, Kartons, Putzlappen usw.) sind brandsicher und in einem ordentlichen Zustand an den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen. Die Anhäufung brennbarer Stoffe ist grundsätzlich zu vermeiden.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte (ausgenommen Sicherheitseinrichtungen und zum Dauerbetrieb bestimmte notwendige Geräte) abgeschaltet sind. In Räumen, in denen zentrale Abschaltanlagen für die Stromversorgung vorhanden sind, müssen diese entsprechend genutzt werden.

Die Nutzung privater technischer/elektrischer Geräte ist ohne Genehmigung der SKD nicht gestattet. Es dürfen mit Erlaubnis nur private elektrische Geräte (z. B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, Heizlüfter, elektrische Kochplatten, elektrische Handwerkzeuge etc.) mit entsprechender Genehmigung genutzt werden, die gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft sind und einen aktuellen Prüfnachweis besitzen. Der Nutzer ist für den betriebssicheren Zustand des privaten Gerätes und für die Veranlassung der Elektroprüfung allein verantwortlich.

Kaffeemaschinen und Wasserkocher müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage abgestellt werden. Es ist auf einen entsprechenden Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen zu achten. Der Einsatz von Tauchsiedern ist nicht zulässig.

Bei Mängeln und Schäden an elektrischen Installationen (z. B. flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind die Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und vom Netz zu trennen. Dem direkten Vorgesetzten ist der Mangel bzw. Schaden unverzüglich zu melden. Dieser setzt sich unverzüglich mit der Elektrofachkraft (Elektromeister) in Verbindung.

Mängel an elektrischen Geräten, schadhaften Steckdosen und Leitungen sind nur von Elektrofachkräften zu beseitigen. Eigenständige Reparaturen sind untersagt. Elektro-Hauptverteilung und die Notschalter für Heizungsanlagen sind frei zu halten. Elektrotechnische Betriebsräume und Heizungsanlagen sind ständig verschlossen zu halten.

In allen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Licht (z. B. Kerzen/Räucherkerzen) ist untersagt.

Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. Sie dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Werkstätten sowie in anderen Bereichen nach entsprechender Genehmigung und Unterweisung ausgeführt werden (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten siehe Anlage A 02). Die nach Schweißerelaubnisschein notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Brandgefahren sind zu beachten und einzuhalten.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gefahrstoffe ist grundsätzlich in den Gebäuden der SKD untersagt. Ausnahmen bilden die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räume und Sicherheitsschränke.

Feuer- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Das Feststellen der Türen durch Keile oder dergleichen ist untersagt. Brandschutztüren sind ständig frei zu halten.

Türen und Fenster sind nach Arbeitsende bzw. vor Verlassen der Objekte durch die letzte sich im entsprechenden Bereich aufhaltende Person zu schließen.

Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern. Brand- und Rauchschutztüren dürfen daher nicht festgebunden, verkeilt oder auf andere Art offengehalten werden. Sämtliche Maßnahmen, die den baulichen oder den technischen Brandschutz verändern oder beeinträchtigen könnten, sind untersagt.

Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches der vorgenannten Türen ist unzulässig. Zu Betriebsschluss sind Brand- und Rauchschutztüren in jedem Fall zu schließen.

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind als solche deutlich erkennbar gekennzeichnet und führen auf möglichst kurzem Weg ins Freie.

Sicherheitskennzeichnungen (Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne) dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen sein und müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen.

Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. Alle Beschäftigten haben sich über Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die im Gefahrenfall zu benutzenden Rettungswege sind aus den in den Liegenschaften aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen ersichtlich.

Melde- und Löscheinrichtungen

Die Liegenschaften sind i. d. R. mit einer automatischen Brandmeldeanlagen ausgerüstet, die bei Rauchentwicklung unmittelbar die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle alarmieren. Weitere Alarmierungsmöglichkeiten können mittels Handfeuermelder oder durch jedes Telefon unmittelbar und jederzeit erfolgen.

Zur Bekämpfung eines Brandes stehen ausreichend Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen zur Verfügung. Die Standorte der Feuerlöscher können den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Eine Beschreibung der örtlichen Löscheinrichtungen ist in den Objektinformationen aufgeführt.

Wenn Feuerlöscher benutzt wurden oder deren Nichteinsatzbereitschaft festgestellt wurde, ist umgehend der zuständige Haustechniker zu informieren. Der ungehinderte Zugang zu den Feuerlöscheinrichtungen ist jederzeit sicherzustellen.

Verhalten im Brandfall

Bei einer Räumung des Gebäudes, z. B. wegen eines Brands, sind zahlreiche Maßnahmen gleichzeitig durchzuführen. Hierzu zählen u.a.:

- Verhindern von Panik
- Retten Verletzter
- Öffnen der Notausgänge, ggf. in Abstimmung mit dem Wachdienst
- Mitarbeitende und Besuchende auf den kürzesten, geeigneten Flucht- und Rettungsweg hinweisen
- Schließen der Brandabschnitte
- Unterstützen mobilitätseingeschränkter Personen

- Kontrolle der Räumung
- Einweisung der Rettungskräfte

Für diese Aufgaben gibt es speziell geschulte Brandschutz- und Räumungshelfer (Brandschutz- und Räumungshelfer sowie die Mitarbeitende des Wachdienstes). Diese tragen dafür Sorge, dass alle Personen schnell und sicher das Objekt verlassen können und den nächsten Sammelplatz aufsuchen. Die Brandschutz- und Räumungshelfer sind bei Ihrer Tätigkeit zu unterstützen, den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Zur Verhinderung der Rauchausbreitung sind Fenster und Türen zu schließen, jedoch nicht zu verriegeln! Rauchdichten Türen in den Fluren und Treppenträumen sind zu schließen, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.

Brand melden

Brände sind vorzugsweise über installierte Handmelder vorzunehmen.

Sofern eine telefonische Brandmeldung erfolgt, sind folgende Angaben mitzuteilen:

- Wo ist etwas passiert?
- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen / verletzt?
- Warten auf Rückfragen?

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, selbst dann, wenn es sich offensichtlich um eine Übung oder einen Fehlalarm handelt.

Den Anweisungen der Brandschutz- und Räumungshelfer sowie den Mitarbeitenden des Wachdienstes ist Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

in Sicherheit bringen

In jedem Alarmfall sind alle Arbeiten unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen und das Gebäude ist immer sofort zu verlassen. Dabei sind nur die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Nicht als Rettungsweg gekennzeichnete Wege sind baulich nicht dafür ausgeführt und können im Fluchtfall Risiken beinhalten.

Personen mit Mobilitätseinschränkungen sowie ortsunkundige oder ängstliche Personen sind zu unterstützen. Wenn der Raum verlassen wird, sind die Türen zu schließen aber nicht abzuschließen. Damit eine Überprüfung der Räumung durch die Brandschutzshelfer erfolgen kann, dürfen im Normalbetrieb Räume nicht abgeschlossen werden, wenn sich Personen darin aufhalten.

Das Benutzen der Aufzüge im Alarm- und Brandfall ist untersagt.

Falls das Gebäude nicht verlassen werden kann (z. B. bei nicht passierbaren Fluchtwegen) sind die Türen zum versperrten Bereich zu schließen. An einer möglichst weit vom Brandherd entfernten Stelle im Gebäude ist dann am Fenster laut und sichtbar auf sich aufmerksam zu machen. Gegebenenfalls ist die Feuerwehr per Telefon oder Mobilfunk zu informieren.

Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur unternehmen, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu jedem Zeitpunkt einen sicheren Rückzugsweg gibt. Brennbare Gegenstände sind, wenn möglich, aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.

Besondere Verhaltensregeln

Nach Dienstende hat die letzte im Arbeitsbereich befindliche Person die Räume auf Gefahren zu kontrollieren. Sie soll insbesondere prüfen, ob alle nicht erforderlichen elektrischen Geräte ausgeschaltet und Brand- und Rauchschutztüren sowie Fenster geschlossen sind.

Bei Unklarheiten oder Fragen hinsichtlich des Brandschutzes ist der unmittelbare Vorgesetzte zu kontaktieren.

Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Für besondere Bereiche kann diese Brandschutzordnung erforderlichenfalls ergänzt werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt ggf. alle Brandschutzordnungen älterer Fassungen.

Dresden, 01.06.2020

Ort, Datum



Generaldirektorin

fachlich geprüft und freigegeben:
Michael John
Leiter Bau, Technik, Sicherheit

